

Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 3. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1221) entsprechende Anwendung.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 30. September 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1936.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrel

Achte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.
Vom 26. Februar 1936.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bildet für die evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins aus Männern der Kirche einen Landeskirchenausschuß.

(2) Die Geschäftsordnung des Reichskirchenausschusses vom 17. Oktober 1935 (Gesetzbl. d. Dt. Ev. Kirche S. 108) findet sinngemäß auf die Geschäftsführung des Landeskirchenausschusses Anwendung.

§ 2

(1) Der Landeskirchenausschuß hat auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche mit dem Reichskirchenausschuß zusammenzuarbeiten.

(2) Er leitet und vertritt die Landeskirche und erläßt Verordnungen in innerkirchlichen Angelegenheiten. Für Verordnungen mit rückwirkender Kraft bedarf er der Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten.

(3) Der Landeskirchenausschuß übt die kirchenregimentlichen Befugnisse aus.

§ 3

Die Befugnisse der beim Landeskirchenamt in Kiel gebildeten Finanzabteilung bleiben unberührt.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft und gilt längstens bis zum 30. September 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer der Geltung dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1936.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrel

Neunte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.
Vom 28. Februar 1936.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bildet im Einvernehmen mit dem Landesbischof eine Kirchenregierung für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers. Den Vorsitz in der Kirchenregierung führt der Landesbischof. Die übrigen Mitglieder werden von dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Landesbischof ernannt.

§ 2

(1) Die Kirchenregierung übt die kirchenregimentlichen Befugnisse aus, die durch die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers oder durch Kirchengesetz dem Landeskirchentag, dem Landeskirchenausschuß oder dem Kirchensenat zugewiesen sind.

(2) Die Kirchenregierung erläßt Verordnungen in innerkirchlichen Angelegenheiten. Für Verordnungen mit rückwirkender Kraft bedarf sie der Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten.

(3) Die dem Landesbischof durch Notverordnung des Kirchensenats vom 22. Mai 1933 (Kirchliches Amtsbl. S. 71) erteilte Vollmacht erlischt.

§ 3

Die Kirchenregierung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

Die Befugnisse der bei dem Landeskirchenamt in Hannover gebildeten Finanzabteilung bleiben unberührt.

§ 5

Der Vertrag zwischen der Evangelischen Landeskirche von Waldeck und Pyrmont und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Vereinigung des Kirchenkreises Pyrmont mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 4. Mai/25. Juni 1934 (Kirchliches Amtsbl. S. 133) wird als rechtsgültig bestätigt.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 gelten längstens bis 30. September 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1936.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrel